

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rinteln**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 117 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 25.09.2008 die nachstehende Fassung der Rechnungsprüfungsordnung für das bei der Stadt Rinteln eingerichtete Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (3) Bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nicht an Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

### **§ 2**

#### **Leitung und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Rat beruft entsprechend § 118 Abs. 2 NGO den Leiter/die Leiterin und erforderlichenfalls die Prüfer/innen und beruft sie ab. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist für die Prüfungsplanung und die Verteilung der Prüfungsgeschäfte auf die Prüfer/innen zuständig. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber allein verantwortlich.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Der Leiter/die Leiterin trägt neben den Fachprüfern/Fachprüferinnen die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

### **§ 3 Gesetzliche Pflichtaufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 119 Abs. 1 NGO folgende Aufgaben:
- Prüfung des Jahresabschlusses; gem. § 100 NGO bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang, unter Beachtung der Vorgaben des § 120 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NGO
  - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses
  - die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Rinteln und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen (mindestens einmal jährlichen) unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
  - die Prüfung von aus dem Haushalt der Stadt Rinteln finanzierten Vergaben vor der Auftragserteilung; desgleichen gem. § 119 Abs. 2 NGO
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 123 NGO die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und der in privater Rechtsform geführten Unternehmen entsprechend § 124 Abs. 1 NGO. Es kann mit der Durchführung der Prüfung geeignete Dritte wie z. B. Wirtschaftsprüfer/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen. Mit vorher hergestelltem Einvernehmen können die zu prüfenden Unternehmen entsprechende Beauftragungen auch unmittelbar selbst vornehmen.

### **§ 4 Übertragene Aufgaben**

- (1) Aufgrund § 119 Abs. 3 NGO werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:
- Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Vorräte und Vermögensbestände
  - Die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt Rinteln eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Übernahme einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat
  - Die Prüfung der Wirtschaftsführung von Stiftungen einschließlich der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel
  - Die Prüfung von Verwendungsnachweisen, z. B. aufgrund von Förderungs- oder Kreditbedingungen
  - Die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Rinteln ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund.

- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 und weitere vom Rat übertragene Aufgaben sind nur dann durchzuführen, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 3 dies zulässt.

## **§ 5**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung hat so zu erfolgen, dass die Prüfungsfeststellungen mit hinreichender Sicherheit unter Verursachung des geringsten Aufwandes getroffen werden können und dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und darüber hinaus gehende Grundsätze erkannt werden.
- (2) Die Prüfungshandlungen und Feststellungen sind von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von allen städtischen Organisationseinheiten und sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Stellen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Behältern und den Zutritt zu Räumen usw. sowie die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen verlangen. Das gleiche gilt für den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind oder sein könnten. Die Prüfer/innen sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrücke von gespeicherten Daten zu fertigen. Dies gilt jeweils nur, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- (2) Den Prüfer/innen soll im Hinblick auf § 119 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NGO eine dauernde Leseberechtigung nebst Auswertungs-, Speicher- und Druckfunktionen in den einschlägigen EDV-Programmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens an ihrem Arbeitsplatz eingerichtet werden. Sofern der Prüfungsumfang es rechtfertigt, gilt dies auch für andere Programme; ansonsten ist hierfür ein entsprechender Zugang in den geprüften Organisationseinheiten zu ermöglichen.
- (3) Die Prüfer/innen sind befugt, Orts- oder Baustellenbesichtigungen sowie Inventaraufnahmen vorzunehmen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Bei förmlichen Ausschreibungen können sie am Öffnungstermin der Angebote teilnehmen. Bei Bedarf ist ihnen ein Dienstausweis zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, Weisungen für den Geschäftsbetrieb der Verwaltung zu geben. Anregungen und Vorschläge aufgrund durchgeführter Prüfungen stellen in diesem Sinne keine Weisungen an die Verwaltung dar.
- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. des § 120 Abs. 1 S. 3 NGO verfügen, ab welchen Wertgrenzen Vorgänge über Auftragsver-

gaben und ob und aus welchem Bereich Vorgänge der Zahlungsabwicklung oder über sonstige Buchungen vorab zur Prüfung zu übermitteln sind.

- (6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Soweit gesetzlich bestimmt oder vom Prüfungszweck her geboten, können Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Ansonsten sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über die stattfindende Prüfung unterrichtet werden. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der laufende Geschäftsbetrieb möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Das Prüfungsergebnis soll mit den Beteiligten erörtert werden.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat auf den geprüften Unterlagen Prüfzeichen und evtl. Anmerkungen in dokumentenechter grüner Schrift- bzw. Stempelfarbe anzubringen. Anderen Organisationseinheiten und Betrieben der Stadt ist die Benutzung grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Bereiche (für Zeichnungen, statische Berechnungen und ähnliches). Sofern in der Verwaltung revisionssichere elektronische Dokumentenmanagement, Workflowmanagement- oder ähnliche Systeme zum Einsatz kommen, sind für Prüfungszwecke entsprechende technische Funktionen, wie etwa die Möglichkeit zertifizierter digitaler Signaturen und für das Anbringen von Prüfvermerken einzurichten.
- (3) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Verwaltungsausschuss, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und bei Fällen im Bereich Zahlungsabwicklung zusätzlich den Kassenaufsichtsbeamten/die Kassenaufsichtsbeamtin zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden oder in unveränderlicher virtueller Form, etwa über ein Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen:
- alle Einladungen mit Tagesordnungen und Beratungsunterlagen, Niederschriften und Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse,
  - Alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen wie auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse und dergleichen,
  - Berichte anderer Prüfungsorgane wie Rechnungshöfe, Kommunale Prüfungsanstalten, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ähnlich, sowie die Ergebnisse etwaiger verwaltungsseitiger Innenprüfungen

- Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht, der sich auf den Haushaltsplan und die mit dem Jahresabschluss zusammenhängenden Rechnungen wie Ergebnis- und Finanzrechnung bezieht
  - Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen
  - Die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt Beteiligt ist
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzulegen, die
- zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden mit Angabe des Umfangs der Vollmacht
  - Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse erhalten, mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs der Befugnis
  - zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden (auch im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Handvorschüsse, Geldannahmestellen usw.)
- (3) Die Organisationseinheiten und Betriebe der Stadt haben unter Darlegung des Sachverhalts das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht auf dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen ergibt, durch die für die Stadt ein Vermögensschaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbestände. Die Benachrichtigung befreit nicht von der Mitteilung an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Wenn beabsichtigt ist, auf den Gebieten der Haushalts- und Finanzwirtschaft oder hinsichtlich der Rechnungsprüfung wesentliche Neueinrichtungen oder wichtige organisatorische Veränderungen vorzunehmen, ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, dass es vor einer Entscheidung dazu Stellung nehmen kann.

## § 9

### Prüfungsberichte

- (1) Prüfungsberichte sind sachlich, klar und kurz abzufassen und müssen die Bestimmungen über den Datenschutz, Steuer-, Sozialgeheimnis usw. berücksichtigen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und Feststellungen beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen.
- (2) Unbedeutende Beanstandungen sind möglichst im Verlauf der Prüfung auszuräumen und nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung gilt auch für Angehörige anderer Prüfungseinrichtungen oder sonstige Dritte, soweit diese, etwa im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen oder ähnlich, in die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Rinteln eingebunden sind.
- (2) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, auf die hier Bezug genommen wird, durch solche mit gleicher Zielsetzung ersetzt werden und/oder Prüfungsaufgaben neu hinzukommen, gilt die Rechnungsprüfungsordnung dafür entsprechend..
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rinteln vom 19. Oktober 1979 / 24. September 1980 tritt hiermit außer Kraft.

Rinteln, den 25.09.2008

Stadt Rinteln  
Der Bürgermeister

  
Karl-Heinz Buchholz

